## Informationen „elektronische Angebotsabgabe“

Ab 01.01.2020 akzeptiert die Stadt Dortmund als öffentlicher Auftraggeber sowohl bei europaweiten Verfahren als auch bei Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich, also bei nationalen Vergabeverfahren (Verhandlungsvergaben, Beschränkten und Öffentlichen Ausschreibungen), nur noch die „elektronische Vergabe“.

Dies umfasst die Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere die elektronische Angebotsabgabe.

**Daher sind im vorliegenden Verfahren ausschließlich elektronische Angebote über die Vergabeplattform Metropole Ruhr zugelassen. Eine Angebotsabgabe in schriftlicher Form ist nicht mehr möglich. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den unten folgenden Verfahrensregelungen zur Form der Einreichung elektronischer Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten.**

Wir bitten, möglichst nur eine Datei hochzuladen und auf das Beifügen von Werbung zu verzichten. Sofern mehrere Dateien erforderlich sind, bitten wir, diese vorangestellt zu nummerieren. Bitte berücksichtigen Sie die erforderlichen Upload Zeiten.

Zusätzlich möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die gesamte Kommunikation ausschließlich elektronisch erfolgt.

Dies bedeutet, dass alle Anforderungen/Nachforderungen seitens der Vergabestelle nur über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr über den Bereich „Kommunikation“ erfolgt. So wird gewährleistet, dass das gesamte Vergabeverfahren elektronisch abgewickelt wird.

Daher bitten wir Sie, sensibilisiert auf eingehende Emails des Vergabemarkt-platzes zu achten und entsprechende Nachrichten abzurufen.

**Wir weisen darauf hin, dass Ihr Angebot vom weiteren Verfahren ausgeschlossen wird, wenn dies nicht, wie oben beschrieben, elektronisch eingeht!**

## Verfahrensregelungen zur Form der Einreichung elektronischer Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote

### 1. Elektronische Angebotsabgabe

Elektronische Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote (im Weiteren als elektronische Angebote benannt) sind, soweit zugelassen, ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW www.evergabe.nrw.de einzureichen. Hierzu ist eine kostenlose Registrierung erforderlich.

**Informationen zu den verwendeten elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Angebote sowie zu verwendeten Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren entnehmen Sie bitte den auf den Vergabemarktplatz des Landes NRW hinterlegten Nutzungsbedingungen.**

Sämtliche Informationen zum Verfahren sind auf dem Vergabemarktplatz hinterlegt (Bekanntmachungsinformationen, Vergabeunterlagen und die Kommunikation).

Elektronische Angebote können -vorbehaltlich abweichender Angaben im konkreten Verfahren- grundsätzlich auf drei Arten eingereicht werden:

1) Einreichung in Textform nach § 126b BGB

   Hier sind der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, in dem vom Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Bietertool vor Hochladen der Dokumente zu benennen.
2) Einreichung mit fortgeschrittener elektronischer Signatur

   Hier erfolgt die Signatur über ein Softwarezertifikat.
3) Einreichung mit qualifizierter elektronischer Signatur

   Hier wird das Angebot mit Signaturgerät und Karte signiert. Die qualifizierte elektronische Signatur sowie entsprechende Signaturgeräte können bei den entsprechenden Zertifizierungsdiensten beantragt werden.

Weitere Informationen zu den Signaturen stehen Ihnen unter www.vergabe.nrw.de im Bereich Wirtschaft/Einkauf NRW/Vergabemarktplatz zur Verfügung.

In allen drei Fällen erfolgen das Hochladen, die Verschlüsselung Angebotes und die Weiterleitung mit dem vom Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Bietertool. Das Hochladen ist nur bis zum Ablauf der in der Auftragsbekanntmachung bzw. dem Anschreiben genannten Angebotsfrist möglich.

Mit der Einreichung in Textform nach § 126b BGB bzw. mit der fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur gelten das Angebot und alle damit eingereichten Unterlagen als unterschrieben. Evtl. in den vorgegebenen Formularen enthaltene Eintragungsmöglichkeiten für Unterschrift und Firmenstempel müssen in diesem Fall nicht befüllt werden.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss das Angebot von dem bevollmächtigten Mitglied der Bietergemeinschaft in Textform nach § 126b BGB oder signiert eingereicht und hochgeladen werden. Auf die Bewerbungsbedingungen wird hingewiesen.

Etwaige Erklärungen Dritter (bspw. Verpflichtungserklärung Nachunternehmer) sind signiert dem Angebot beizufügen. Hierzu können folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- Datei der unterschriebenen und eingescannten Dritterklärung,
- Datei der unterschriebenen und abfotografierten Dritterklärung,
- Datei der E-Mail, mit dem der Dritte seine Erklärung an den Bewerber/Bieter übersandt hat.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen des Angebots, sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

**2. Zulässige Dateiformate für die Übermittlung von Angeboten**

Die Datenübermittlung ist derzeit nur mit den folgenden Formaten zulässig:

- Portable Document Format (.pdf)
- Textformate in ASCII oder Unicode Format (.txt)
- Textformat Rich-Text-Format (.rtf)
- Microsoft Word ab 97 (.doc, .docx)
- Microsoft Excel ab 97 (.xls, .xlsx)
- Joint Photographic Expert Group (.jpg)
- Tag Image File Format (.tif)
- Bitmap Pictures (.bmp)
- Portable Network Graphics (.png)

Weitere Formate sind nur nach vorheriger schriftlicher Absprache mit der Vergabestelle zulässig. In allen zulässigen Formaten dürfen keine automatisierten Abläufe oder Programmierungen (sog. Makros) verwendet werden.

**3. Zulässige Dateiformate zum Zweck des Datenaustauschs**

Die Datenübermittlung ist derzeit auf die folgenden Formate beschränkt:

- GAEB, Arbeitsmittel zum Datenaustausch nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen – GAEB, Schnittstelle DA XML, sofern dies entsprechend des Formblatts Datenaustausch zugelassen ist

Die Datenaustauschdateien gelten als reine Arbeitsmittel. **Eine alleinige Abgabe einer GAEB-Datei ist in Hinblick auf die für das Angebot erforderlichen Preisangaben des Bieters nicht ausreichend.** Auf die Regelungen in den Vergabeunterlagen wird verwiesen.

**4. Allgemeiner Hinweis zu den Vergabeunterlagen**

Die in diesen Vergabeunterlagen enthaltenen Informationen sind soweit schutzrechtsfähig und soweit sie nicht Informationen Dritter enthalten Eigentum der Vergabestelle. Verwertung, Kopie sowie Weitergabe der Vergabeunterlagen sind nur im Rahmen der Erstellung eines Angebotes und nur durch das die Vergabeunterlagen anfordernde Unternehmen zulässig. Einer darüber hinausgehenden Weitergabe und insbesondere der Verkauf von Vergabeunterlagen an Dritte gleich zu welchem Zweck sind nicht gestattet.

Sollten Sie die Vergabeunterlagen nicht direkt von der Vergabestelle bzw. über den Vergabemarktplatz des Landes NRW erhalten haben, sondern über Dienstleister oder beauftragte Dritte, wird Ihnen eine Registrierung auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW und eine Teilnahme über v. g. Vergabemarktplatz empfohlen. Vergabeunterlagen können von der Vergabestelle geändert oder ergänzt werden, die Bieterkommunikation, die i.d.R. als einziges Kommunikationsmittel zugelassen ist, kann erläuternde Hinweise der Vergabestelle enthalten.

Einen verbindlichen und jeweils aktuellen Stand der Informationen zu diesem Vergabeverfahren finden Sie im Regelfall nur auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW.

**Wir empfehlen Ihnen eine freiwillige Registrierung auf dem Vergabemarktplatz NRW. Diese bietet Ihnen den Vorteil, dass Sie automatisch über Änderungen an den Teilnahme-/Vergabeunterlagen oder über Antworten zum Verfahren informiert werden. Zur Kommunikation mit der Vergabestelle und zur elektronischen Einreichung des Teilnahmeantrages/Angebotes ist eine Registrierung zwingend.**

**Online-Hilfen zum Vergabemarktplatz**

Um Sie als Bieter auf das künftige Verfahren vorzubereiten, auch in Bezug auf die technischen Voraussetzungen, stehen Ihnen folgende Online-Hilfen zum Vergabemarktplatz zur Verfügung:

Support: https://support.cosinex.de/unternehmen/

Hilfe zum Bietertool:
https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/viewpage.action?pageId=28115008

Tipps zur Abgabe elektronischer Angebote:
https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Tipps+zur+elektronischen+Angebotsabgabe

Bei weiteren Fragen können Sie sich per Mail an den Vergabemarkplatz Metropole Ruhr wenden:

Email: support@cosinex.de

**Stadt Dortmund**
Der Oberbürgermeister

**Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Stadt Dortmund, 44122 Dortmund

19/3-2
Viktoriastraße 15

Frau Kaczmarek
Tel. (0231) 50-1 97 34
Zimmer 314
ckaczmarek@stadtdo.de *

16.07.2026

## Aufforderung zur Angebotsabgabe

Leistung / Vergabe-Nr. F061/26

| |
|---|
| Projektsteuerung Neubau Nordbad |

| Ende der Frist für zusätzliche Informationen | Ende der Angebotsfrist | Ende der Bindefrist |
|---|---|---|
| 17.07.2026, 20:00 Uhr | 24.07.2026, 20:00 Uhr | 16.10.2026 |

Sehr geehrte Interessierte,

die Stadt Dortmund beabsichtigt, die in der anliegenden Beschreibung bezeichnete Leistung durch ein offenes Verfahren nach VgV zu vergeben.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt:

☐ Preis 100%
☒ Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung laut den beigefügte besonderen Bewerbungsbedingungen.

☐ Eine Angebotsabgabe auf Lose ist möglich. Der Umfang der Lose ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Näheres entnehmen Sie bitte den Besonderen Bewerbungsbedingungen.

Ihr Angebot können Sie

☒ elektronisch
- ☒ in Textform
- ☒ mit fortgeschrittener elektronischer Signatur/Siegel
- ☒ mit qualifizierter elektronischer Signatur/Siegel

über das Bietertool des Vergabemarktplatzes einreichen. Bitte beachten Sie die Informationen „elektronische Angebotsabgabe".

Die Kommunikation im Vergabeverfahren wird **ausschließlich** über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr geführt.

Ein Anspruch auf Beantwortung von Bieter*innenfragen besteht nur, sofern diese innerhalb der o. a. „Frist für zusätzliche Informationen" gestellt worden sind.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Sie Ihr Angebot zurückziehen. Sollten Sie nicht beabsichtigen, ein Angebot abzugeben, bitten wir um kurze Mitteilung. Ein Nachteil für zukünftige Vergabeverfahren entsteht Ihnen dadurch nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

K a c z m a r e k
(Dieses Schreiben wurde per EDV erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig)

**Anlagen**

Unterlagen, die bei Ihnen verbleiben:

☒ Informationen „elektronische Angebotsabgabe“

☒ Aufforderung zur Angebotsabgabe (dieses Schreiben)

☒ Besondere Bewerbungsbedingungen

Unterlagen, die bei Ihnen verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

☒ Leistungsbeschreibung

☒ Vertragsmuster inkl. Anlagen

☒ Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund

☒ Allgemeine Vertragsbestimmungen für Projektsteuerung

☒ Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW

☒ Besondere Vertragsbedingungen zur Verpflichtungserklärung Frauen- und Familienförderung

Unterlagen, die von Ihnen einzureichen sind:

☒ Angebotsschreiben

☒ Eignungsprüfungsbogen

☒ Preisblatt / Honorarangebot

☒ Angabe Projektmitglieder

☒ Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

☒ Eigenerklärung zur Einhaltung der Vorgaben des Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022

☒ Erklärung Unteraufträge (bei Bedarf)

☒ Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer (bei Bedarf)

☐ Konzept

☐ Projekt- und Ressourcenplan

# Besondere Bewerbungsbedingungen – F061/26

1. Der Zuschlag kann nur auf das Angebot eines geeigneten Unternehmens erfolgen. Zur Feststellung der Eignung werden die Eintragungen im Eignungsprüfungsbogen herangezogen.

2. Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Es werden folgende Zuschlagskriterien festgelegt:

   - 40% Angebotspreis
   - 60 % Qualität des Angebots, davon
     - 25 % Erfahrung des Projektsteuerers mit vgl. Projekten im Bäderbau
     - 15 % Erfahrung im Fördermittelmanagement bei öffentl. Bauprojekten
     - 20 % Qualifikation und Erfahrung des Projektteams mit vgl. Projekten im Bäderbau

   Die Wertung erfolgt unter Einbeziehung der eingereichten Angebotsunterlagen.

   Jedes Angebot kann eine Gesamtwertungspunktzahl von maximal 1000 Wertungspunkten (WP) erreichen. Für das Kriterium „Angebotspreis" können maximal 400 WP, für das Kriterium „Qualität" können maximal 600 WP, davon 250 WP für die Erfahrung des Projektsteuerers mit vgl. Projekten im Bäderbau, 150 WP für die Erfahrung im Fördermittelmanagement bei öffentl. Bauprojekten und 200 WP für die Qualifikation und Erfahrung des Projektteams, erreicht werden. Die Summe der WP aus den o. g. Kriterien ergibt die Gesamtwertungspunktzahl. Den Zuschlag erhält der Bieter, dessen Angebot die höchste Gesamtwertungspunktzahl erreicht.

3. Die Punkteverteilung wird im Einzelnen wie folgt vorgenommen:

   Preis:
   Als Angebotspreis wird die rechnerisch geprüfte Angebotssumme einschließlich USt sowie etwaiger Zu- und Abschläge zugrunde gelegt.

   Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält die höchste Punktzahl. Diese beträgt für das Kriterium Preis 400 WP. Die Angebote mit einem höheren Preis erhalten entsprechend der prozentualen Abweichung zum günstigsten Angebot weniger Punkte. Es erfolgt eine lineare Interpolation. Weicht der Preis um mehr als 100 % vom günstigsten Preis ab, erhält das Angebot null Punkte.

Beispiel:

| | Angebot 1 | Angebot 2 | Angebot 3 |
|---|---|---|---|
| Preis | 10.000,00 € | 15.000,00 € | 30.000,00 € |
| Differenz | 0,00 € | 5.000,00 € | 20.000,00 € |
| Abweichung % | 0,00% | 50,00% | 200,00% |
| WP | 300 | 150 | 0 |

Qualitative Kriterien:

Den Bewertungsmaßstab für die qualitativen Kriterien bildet ein Notensystem von sehr gut bis ungenügend. Den Noten werden folgende Punkte zugeordnet:

| Note: | Punkte: | Prozentanteil der möglichen Wertungspunkte | |
|---|---|---|---|
| sehr gut | 5 Punkte | | 100 |
| gut | 4 Punkte | | 80 |
| befriedigend | 3 Punkte | | 60 |
| ausreichend | 2 Punkte | 40 | |
| mangelhaft | 1 Punkte | 20 | |
| ungenügend | 0 Punkte | | 0 |

Die Notenvergabe richtet sich nach folgender Vorgabe:

sehr gut:
Die Umsetzung überzeugt in besonderem Maße.

gut:
Die Umsetzung überzeugt uneingeschränkt ohne in besonderem Maße herauszuragen.

befriedigend:
Die Umsetzung überzeugt im Wesentlichen.

ausreichend:
Die Umsetzung überzeugt nur bedingt bzw. eingeschränkt.

mangelhaft:
Die Umsetzung überzeugt in entscheidenden Punkten nicht.

ungenügend:
Die Umsetzung entspricht in keiner Weise den Anforderungen.

Sollte ein qualitatives Kriterium mit den Noten mangelhaft oder ungenügend bewertet werden, wird das Angebot von der Beteiligung am weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Sofern bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes, nach den oben festgelegten Zuschlagskriterien, mehrere wertungsgleiche Angebote vorliegen, behält sich die öffentliche Auftraggeberin vor, per Losverfahren zu entscheiden.

4. Aufgrund der zuvor beschriebenen Aufgabenstellung bitten wir Sie das ausgefüllte Preisblatt einzureichen.
   Über den Gesamtpreis hinausgehende Kosten können nicht anerkannt werden.

- ANLAGE 1 zum Vertrag -

# Vergabeverfahren

# - Projektsteuerungsleistungen für das Projekt „Neubau Nordbad“ -

# Aufgabenbeschreibung zum Vergabeverfahren nach VgV

Mai 2026

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Projektbeschreibung** ..... 3
**1.1 Anlass** ..... 3
**1.2 Rahmenbedingungen** ..... 3
**1.2.1 Standortbeschreibung Neubau Nordbad** ..... 3
**1.3 Projektvorhaben** ..... 4
**1.3.1 Projektziele Neubau Nordbad** ..... 4
**2. Auftragsgegenstand** ..... 4
**2.1 Projektsteuerung** ..... 4
**2.2 Schnittstellen** ..... 5
**2.3 Projektbudget und Honorar** ..... 5
**2.4 Honorarparameter** ..... 5
**2.5 Leistungsbild** ..... 5
**2.5.1 Einsatzes eines Kumulativleistungsträgers** ..... 6
**2.5.2 Besondere Leistungen** ..... 6
**2.5.3 Honorargrundsätze** ..... 6

# 1. Projektbeschreibung

## 1.1 Anlass

Das Dortmunder Nordbad wurde um 1980 im baulichen Zusammenhang mit dem anschließenden Dietrich-Keuning-Haus (DKH), der darunter befindlichen U-Bahn-Station „Leopoldstr." sowie der angrenzenden Bebauung, die ebenfalls zum DKH gehört, errichtet.

Nach rund 45 Betriebsjahren zeigen sich am Schwimmbadgebäude deutliche Schäden im Bereich der Technischen Ausrüstung, der Gebäudehülle sowie der Rohbaukonstruktion. Die Schäden an der Rohbaukonstruktion sind so tiefgreifend, dass zur Sicherstellung der Standsicherheit der Tragkonstruktion eine regelmäßige Überwachung erfolgt.
In der Gesamtbetrachtung besteht vor diesem Hintergrund dringender Handlungsbedarf zur dauerhaften Sicherung des Bestandes sowie zur Aufrechterhaltung des Badebetriebes. Darüber hinaus wurde ein Neubau in Betracht gezogen. Hierzu wurde eine Standortanalyse durchgeführt.

Mit Beschluss aus Mai 2025 durch den Rat der Stadt Dortmund, wurden die Sport und Freizeitbetriebe beauftragt, die weiteren Planungen für den Neubau des Nordbads am Standort Eberstraße fortzuführen. Ein Baubeschluss soll mit einer gesonderten Vorlage nach Abschluss der Leistungsphase 3 HOAI eingeholt werden.

Für das geplante Neubauprojekt ist die Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel vorgesehen. Die Fördermittel sollen entsprechend den Vorgaben der Fördermittelgeber im Verlauf der Projektumsetzung beantragt und abgerufen werden.

## 1.2 Rahmenbedingungen

### 1.2.1 Standortbeschreibung Neubau Nordbad

Im Rahmen einer Standortanalyse durch das Bauordnungsamt wurde ein Grundstück an der Eberstraße als Neubaustandort identifiziert.
Dies mündet abschließend in einer Standortempfehlung für die Eberstraße. Das Grundstück erfüllt alle vorgenannten Anforderungen. Es besteht die Möglichkeit, ein Familienbad mit der gleichen Wasserfläche des bestehenden Nordbads zu errichten. Auch die Zentralität und Erreichbarkeit sind als gut einzuschätzen. Im 2.000-m-Einzugsbereich wohnen 47.000 Personen (Vergleich Nordbad 56.000 EW). Drei Grundschulstandorte und vier Standorte von weiterführenden Schulen sind innerhalb von 15 Minuten fußläufig erreichbar. Ein Stadtbahnhaltepunkt ist ca. 300 m entfernt. Ebenso gibt es eine Busanbindung. Eine Bebauung nach § 34 BauGB wird nach erster Einschätzung in Aussicht gestellt. Bei dem Standort Eberstraße handelt es sich somit auch um den einzigen Standort, für den kein Planrecht geschaffen werden muss. Ein positives Signal zur Anpassung des Erbbaurechts liegt inzwischen vor.

Zudem wird eine Verlagerung der bestehenden Vereinsnutzung in Richtung der Mendesportanlagen angestrebt. Das bestehende Umkleide- und Vereinsgebäude muss abgebrochen werden. Dadurch kann die Nähe der Sportstätte zum bisherigen Standort des Sportplatzes erhalten bleiben. Gleichzeitig bietet der neue Standort die Möglichkeit einer deutlichen Modernisierung, unter anderem durch die Schaffung eines neuen Platzes mit zeitgemäßen Umkleidemöglichkeiten. Eine zeitnahe Realisierung dieser Maßnahmen ist vorgesehen, um eine zügige Nutzungsaufnahme zu gewährleisten.

### 1.3 Projektvorhaben

Mit dem geplanten Neubau des Nordbads soll ein modernes zukunftsfähiges und wirtschaftlich betriebenes Schwimmbad entstehen, dass den aktuellen Anforderungen an Sport-, Freizeit- und Bildungsinfrastruktur gerecht wird. Ziel ist die Schaffung einer zeitgemäßen Bade- und Sportstätte für den Schul-, Vereins- und Freizeitsport. Der Neubau soll den heutigen Standards hinsichtlich Funktionalität, Barrierefreiheit, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz entsprechen.

Dabei ist eine umfassende barrierefreie Gestaltung vorzusehen, die von vornherein für alle Menschen – unabhängig von Behinderungen, Alter oder anderen Einschränkungen – nutzbar sind.

Darüber hinaus soll das Gebäude unter Berücksichtigung aktueller Anforderungen an nachhaltiges und ressourcenschonendes Bauen geplant und realisiert werden. Ziel ist ein energieeffizienter Gebäudebetrieb durch den Einsatz moderner Gebäudetechnik, optimierter Energiekonzepte sowie langlebiger und nachhaltiger Materialien.

#### 1.3.1 Projektziele Neubau Nordbad

Mit dem Neubau des Nordbads soll den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Dortmund sowie der näheren Umgebung ein Raum für Naherholung und Entspannung, für die soziale Teilhabe und Integration in der Kommune öffentlich zugänglich gemacht werden, annähernd die gleiche Wasserfläche des alten Standortes in ihrer Größenordnung beibehalten werden, um weiterhin ein vergleichbares Angebot für Schul-, Vereins- und öffentlichen Badbetrieb sicherzustellen die Technik den aktuellen Vorschriften entsprechen, eine umfassende Barrierefreiheit hergestellt und der Ressourcenverbrauch geschont werden.

## 2. Auftragsgegenstand

### 2.1 Projektsteuerung

Auftragsgegenstand ist die Koordination und Projektierung aller Planungs- und Ausführungsprozesse bei der Umsetzung des Projekts Neubau Nordbad. Gegenstand des Vertrages sind die Projektsteuerungsleistungen gemäß Leistungsbild. Hierzu zählen ebenfalls die Leistungen im Bereich Fördermittelmanagement, insbesondere die Unterstützung des Auftraggebers bei der Koordination der Fördermittel, der Vorbereitung und Begleitung von Mittelabrufen, der Sicherstellung der Einhaltung

der Fördermittelbedingungen sowie der Mitwirkung bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen. Das Leistungsbild orientiert sich an der AHO-Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft; Heft 9 Stand Mai 2025. (Grundleistungen und besondere Leistungen)

## 2.2 Schnittstellen

Aufgrund der Komplexität des Neubauprojektes, der vorgesehenen Inanspruchnahme von Fördermitteln sowie der hohen Anforderungen an Funktionalität, Barrierefreiheit und Nachhaltigkeit sind zahlreiche Schnittstellen zwischen den am Projekt Beteiligten zu koordinieren.
Die Projektsteuerung unterstützt den Auftraggeber insbesondere bei der Abstimmung zwischen Planungsbeteiligten, Fachplanern, Behörden sowie weiteren Projektbeteiligten und trägt zur Sicherstellung einer Kosten-, Termin- und Qualitätsgerechten Projektabwicklung bei.

## 2.3 Projektbudget und Honorar

Das Projektbudget für das Gesamtprojekt liegt gem. Kostenschätzung bei 23.853.000 € netto / 28.385.000 € brutto (inkl. KG 700).

| **Kostengruppe** | **netto** |
|---|---|
| KG 200 Vorbereitende Maßnahmen | 397.000,00 € |
| KG 300 Bauwerk Baukonstruktionen | 12.571.000,00 € |
| KG 400 Bauwerk Technische Anlagen | 4.796.000,00 € |
| KG 500 Außenanlagen und Freiflächen | 585.000,00 € |
| KG 600 Ausstattung | 0 € |
| KG 700 Baunebenkosten | 5.504.000,00 € |
| **Gesamt** | **23.853.000,00 €** |

## 2.4 Honorarparameter

Für die ausgelobten Projektsteuerungsleistungen gelten die Bestimmungen nach der AHO Stand Mai 2025. Es wird ein Abruf der Leistungen gem. Leistungsbild beauftragt.
Die Vergütung der Projektsteuerungsleistungen erfolgt auf Grundlage der anrechenbaren Projektkosten sowie unter Berücksichtigung der Projektstufen und Handlungsbereiche gem. der AHO-Schriftenreihe.

Die Beauftragung erfolgt Stufenweise entsprechend dem Projektfortschritt. Zunächst ist die Beauftragung der 1. Projektstufe vorgesehen. Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Projektstufen ganz oder teilweise zu übertragen. Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung weiterer Projektstufen besteht nicht.

Maßgebend für die Honorarermittlung sind die im Projekt festgelegten anrechenbaren Kosten gem. Kostenberechnung bzw. Kostenanschlag nach DIN 276.

## 2.5 Leistungsbild

### 2.5.1 Einsatzes eines Kumulativleistungsträgers

Die Planungsleistungen aller Fachdisziplinen soll an einen Generalplaner vergeben werden. Entsprechend der Vorschläge der AHO-Heft 9, § 6 (5) wird die prozentuale Vergütung der Leistungsphasen aufgrund des geplanten Einsatzes eines Kumulativleistungsträgers reduziert.

Die zu beauftragenden Leistungsphasen stellen sich somit wie folgt dar:

| Projektstufen | AHO Nr.9 i. d. F. von Mai 2025 | zu erbringende Leistung |
|---|---|---|
| 1. Projektstufe "Projektvorbereitung" | 16% | 16% |
| 2. Projektstufe "Planung" | 16% | 16% |
| 3. Projektstufe Ausführungsvorbereitung" | 20% | 20% |
| 4. Projektstufe "Ausführung" | 28% | 28% |
| 5. Projektstufe "Projektabschluss" | 7% | 7% |
| Summe Prozentpunkte aller Leistungsbilder* Generalplaner (LP 1-9) und Einzelfirmen | 87% | 87% |

### 2.5.2 Besondere Leistungen

Es werden besondere Leistungen vergeben. Näheres ist dem beigefügten Leistungsbild zu entnehmen.

### 2.5.3 Honorargrundsätze

Sofern Zuschläge geltend gemacht werden, sind diese gesondert auszuweisen und separat zu begründen.

Zur Abgeltung von evtl. gesondert beauftragten zusätzlichen Leistungen, die nach Stundensätzen vergütet werden, erfolgt keine Vorgabe.

Im Honorarangebot sind die Nebenkosten gesondert im Preisblatt auszuweisen. Die vereinbarten Honorarparameter (Honorarzone, Honorarsatz, Nebenkosten, Zu und/oder Abschläge) sind verbindlich und können nachträglich nach Abschluss des Vertrages nicht angepasst werden.

Es gelten die Vertragsbedingungen für Projektsteuerer der Stadt Dortmund. Diese sind Grundlage des noch zu schließenden Projektsteuerungsvertrags (Mustervertrag).

Bei der Planung und Ausführung von Freianlagen und Gebäuden der Stadt Dortmund sind grundsätzlich die aktuellen Gesetze, gültigen Verordnungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Daneben gelten die Dortmunder Immobilienstandards (DIS). In den DIS werden weitere bauliche Ausführungen beschrieben. Diese baulichen Standards sind für die Planung von Neubauten und Sanierungen von städtischen Gebäuden durch die Projektbeteiligten einzuhalten. Abweichungen sind schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung.

Es sind regelmäßige Planungs- und Baubesprechungen (mind. alle 2 Wochen, bzw. nach Notwendigkeit) durchzuführen. Der Generalplaner soll diese führen und entsprechend protokollieren.

Von der Projektsteuerung werden über die Projektlaufzeit regelmäßige Projektbesprechungen (mind. alle 2 Wochen) durchgeführt und protokolliert. Das Protokollieren von Besprechungen, die von der Projektsteuerung anberaumt und koordiniert werden, ist eine Grundleistung. Auch die übrigen Abstimmungstermine und Bauherrengespräche sind von der Projektsteuerung zu protokolieren.

Das Preisblatt gemäß Anlage ist für die Abgabe des Honorarangebotes zu verwenden.
Zuschlagskriterien

**40 %** Preis/Honorarangebot
**60 %** Qualität des Angebots

**Aufteilung Qualitätskriterien (60%):**

**25 %** Erfahrung des Projektsteuerers mit vgl. Projekten im Bäderbau
**15 %** Erfahrung im Fördermittelmanagement bei öffentl. Bauprojekten
**20%** Qualifikation und Erfahrung des Projektteams mit vgl. Projekten im Bäderbau

**Leistungsbild Projektsteuerung inkl. BIM Management Leistungen**

**Neubau Nordbad**

gem. AHO Nr. 9 (Stand: Mai 2025) und

AHO Nr. 11 (Stand Januar 2019):

## 1. Projektstufen 1 - 5

(Grundlagenermittlung nach HOAI)

vereinbart

**HINWEIS alle fett gedruckte Texte sind Ergänzungen bei Beauftragungen mit der BIM Methode**

| | | |
|---|---|---|
| **A** | **Organisation, Information, Koordination und Dokumentation** | |
| Abs. | Grundleistungen: | |
| 1 | Mitwirken bei der Klärung der Rahmenbedingungen für das Gesamtprojekt inkl. Stakeholderumfeld **unter Berücksichtigung der BIM-Ziele, Rollen und digitalen Anforderungen des Auftraggebers** | x |
| 2 | Überprüfen der Projektziele und Mitwirken bei der Auflösung von Zielkonflikten | x |
| 3 | Analysieren und Bewerten der Einhaltung der Projektziele | X |
| 4 | Aufstellen und Fortschreiben der Projektstrukturplanung | X |
| 5 | Aufstellen und Fortschreiben der Schnittstellen für die Koordinations- und Integrationsprozesse der Objekt- und Fachplanungen **inkl. Definition BIM-relevanter Schnittstellen und Abstimmungsprozesse** | x |
| 6 | Aufstellen, Umsetzen und Steuern der Kommunikationsstruktur **unter Einbindung BIM-spezifischer Kommunikations- und Koordinationsprozesse** | X |
| 7 | Aufstellen, Umsetzen und Steuern des Entscheidungs- und Änderungsmanagements | x |
| 8 | Mitwirken beim Risikomanagement | x |
| 9 | Aufstellen, Umsetzen und Fortschreiben der Organisationsvorgaben für die Aufbau- und Ablauforganisation **unter Einbindung der im BAP definierten BIM-Prozesse und Organisationsvorgaben** | x |
| 10 | Mitwirken bei der Herbeiführung der behördlichen Genehmigungen | x |
| 11 | Mitwirken bei der systematischen Zusammenstellung der Projektdokumentation | x |

| | | |
|---|---|---|
| **B** | **Qualitäten** | |
| Abs. | Grundleistungen: | |
| 1 | Überprüfen der Qualitätsziele und Mitwirken bei Zielanpassungen | x |

| | | |
|---|---|---|
| 2 | Mitwirken bei der Klärung der Grundstücks- und Standortfragen mit Erfassung logistisch relevanter Standort- und Rahmenbedingungen | x |
| 3 | Überprüfen der Ergebnisdokumentation der Planungsbeteiligten zum Abschluss der jeweiligen Leistungsphasen der Planung | X |
| 4 | Überprüfen der von den Planungsbeteiligten erstellten Leistungsbeschreibungen, Angebotsauswertungen und Vergabevorschläge | X |
| 5 | Analysieren, Bewerten und Steuern der Leistungen der Planungsbeteiligten, insbesondere der Koordinations- und Integrationsleistungen des Objektplaners **unter Einbindung der BIM-Qualitätssicherung sowie der Prüfung von AIA-, BAP- und Modellanforderungen** | x |
| 6 | Überprüfen des Farb- und Materialkonzeptes und Mitwirken bei der Bemusterungsplanung, Steuern der Bemusterungen | X |
| 7 | Analysieren, Bewerten und Steuern der Leistungen der Objektüberwachungen/Bauoberleitungen | x |
| 8 | Mitwirken bei der Planung und Durchführung der Abnahmen und Inbetriebnahmen der Bauleistungen sowie bei Übergabe des Objektes | x |
| 9 | Mitwirken bei den Abnahmen der Planungsleistungen | x |

## C Kosten

Abs. Grundleistungen:

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Überprüfen der Kostenziele und Mitwirken bei Zielanpassungen | x |
| 2 | Aufstellen, Umsetzen und Fortschreiben der Kostenüberwachung inkl. Abschluss | x |
| 3 | Prüfen der Rechnungen der zu steuernden Projektbeteiligten (nicht der bauausführenden Unternehmen) | X |
| 4 | Überprüfen der Kostenermittlungen, -vergleiche und -kontrollen der Objekt- und Fachplaner **unter Berücksichtigung modellbasierter BIM-Kostenermittlungen und Auswertungen** | X |
| 5 | Kostensteuerung zur Einhaltung der Kostenziele und Mitwirkungen bei Zielanpassungen | x |
| 6 | Aufstellen, Umsetzen und Fortschreiben der Mittelabflussplanung | X |
| 7 | Überprüfen der Rechnungsprüfung der Objektüberwachungen und örtlichen Bauüberwachungen | x |
| 8 | Mitwirken bei der Freigabe von Vorauszahlungs- und Vertragserfüllungssicherheiten | x |

## D Termine

| Abs. | Grundleistungen: | |
|---|---|---|
| 1 | Überprüfen der Terminziele und Mitwirken bei Zielanpassungen **inkl. BIM-bedingter Termin- und Prozessanforderungen** | x |
| 2 | Aufstellen, Fortschreiben und Umsetzen der Steuerungsterminplanung **unter Einbindung BIM-relevanter Termin-, Koordinations- und Austauschprozesse** | x |
| 3 | Überprüfen der Terminplanungen für den Planungs- und Bauablauf der an der Planung fachlich Beteiligten | X |
| 4 | Terminsteuerung zur Einhaltung der Terminziele und Mitwirkungen bei Zielanpassungen | X |

## E Verträge

| Abs. | Grundleistungen: | |
|---|---|---|
| 1 | Mitwirken bei der Erstellung einer Vergabestruktur für das Gesamtprojekt **inkl. BIM-relevanter Vergabe- und Schnittstellenanforderungen** | x |
| 2 | Aufstellen der Leistungsanforderungen für die an der Planung fachlich Beteiligten sowie der Gutachter **inkl. Definition BIM-relevanter Informations-, Modell- und Koordinationsanforderungen** | x |
| 3 | Mitwirken bei der Beschaffungen der Leistungen der an der Planung fachlich Beteiligten sowie der Gutachter | X |
| 4 | Mitwirken bei der Erstellung eines Versicherungskonzeptes für das Gesamtprojekt und Mitwirken an dessen Umsetzung | X |
| 5 | Mitwirken bei der Durchsetzung von Vertragspflichten gegenüber den Beteiligten ggf. Unter Einbeziehung der Rechtsberatung | x |
| 6 | Prüfen der Nachträge der an der Planung fachlich Beteiligten sowie der Gutachter | X |
| 7 | Überprüfen der Vergabeunterlagen für die Vergabeeinheiten der Bauleistungen auf Vollständigkeit und Plausibilität sowie Bestätigen der Versandfertigkeit | x |
| 8 | Mitwirken bei den Beschaffungen der Bauleistungen **unter Einbindung BIM-basierter Ausschreibungs-, Koordinations- und Modellübergabeprozesse** | x |
| 9 | Überprüfen der Nachtragsprüfungen der Objektüberwachungen und örtlichen Bauüberwachungen sowie Mitwirken bei der Beauftragung | x |
| 10 | Überprüfen der Auflistung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche | x |

## A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation

| Abs. | Besondere Leistungen: | |
|---|---|---|
| 1 | Einrichten, Betreiben sowie Organisation des Abschlusses eines eigenen Projektkommunikationssystems | |
| 2 | Vertreten der Planungskonzeption gegenüber der Öffentlichkeit unter besonderen Anforderungen und Zielsetzungen sowie bei mehr als fünf Erläuterungs- oder Erörterungsterminen | |
| 13 | BIM-Management gemäß Kapitel 5.3, F 13 der AHO Nr.9 (Mai 2025) | x |

## B Qualitäten

| Abs. | Besondere Leistungen: | |
|---|---|---|
| 1 | Durchführen einer differenzierten Anfrage bzgl. Der Infrastruktur (Ver- und Entsorgungsmedien, Verkehr etc.) und Beschaffen der relevanten Informationen und Unterlagen | |
| 2 | Prüfen der Projektdokumentation der fachlich Beteiligten | |
| 3 | Veranlassen, Koordinieren und Steuern der Beseitigung nach der Abnahme aufgetretener Mängel | |
| 4 | BIM-Management gemäß Kapitel 5.3, F 13 der AHO Nr.9 (Mai 2025) | x |

## C Kosten

| Abs. | Besondere Leistungen: | |
|---|---|---|
| 1 | Verwenden von auftraggeberseitig vorgegebenen EDV-Kostenprogrammen mit besonderen Anforderungen in Bezug auf die Informationsverarbeitung und Dokumentation | |

## E Verträge

| Abs. | Besondere Leistungen: | |
|---|---|---|
| 1 | Übernehmen von Funktionen einer Vergabestelle | |
| 2 | Organisatorisches und baufachliches Unterstützen bei förmlichen Streitbeilegungsverfahren | |
| 3 | Koordinieren der versicherungsrelevanten Schadensabwicklung | |
| 4 | BIM-Management gemäß Kapitel 5.3, F 13 der AHO Nr.9 (Mai 2025) | x |

*STAND 28.05.2026*

STADT DORTMUND
SPORT- UND FREIZEITBETRIEBE
DORTMUND

# VERTRAG FÜR PROJEKTSTEUERUNG

Zwischen der

Stadt Dortmund,
vertreten durch die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund, diese vertreten durch die Geschäftsleitung, Untere Brinkstr. 81-89, 44141 Dortmund,

nachstehend *Auftraggeber* genannt,

und

.....
Name Auftragnehmer>, <Str. Nr.> in <PLZ, Ort>,
vertreten durch die Geschäftsführung Hr./Fr. <Name>,
nachstehend *Auftragnehmer* genannt,

wird für die Umsetzung der Maßnahme:

**Neubau Nordbad**

Projekt- Nr.: <XXXXXX>
Auftrags- Nr.: <XXXXXX>
Auftragssumme: <XXXX> € brutto

folgender Vertrag geschlossen:

# Inhaltsverzeichnis


§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 2 Grundlagen des Vertrages

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

§ 4 Vergütung des Auftragnehmers

§ 5 Termine und Fristen

§ 6 Haftpflichtversicherung

§ 7 Schlussvorschriften / Schriftform


**Anlagenverzeichnis**


Anlage 1 zum Vertrag: Aufgabenbeschreibung (mit Anlagen)

Anlage 2 zum Vertrag: Bauliche Standards (DIS)

Anlage 3 zum Vertrag: Kostenschätzung Oktober 2025

Anlage 4 zum Vertrag: Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

## § 1
## Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer nach näherer Maßgabe des § 3 die in dem Leistungsbild (Anlage 4 der Aufgabenbeschreibung) vorgesehenen Projektsteuerungsleistungen (Grund- und Besondere Leistungen) für die Maßnahme:

- **Neubau Nordbad** -

X **Neubau**
Erweiterungsbau / Anbau
Umbau / Sanierung / Modernisierung
Sonstige Besonderheit:

auf dem Grundstück Eberstraße in Dortmund.

Die anliegende Aufgabenbeschreibung (mit ihren Anlagen) gemäß Anlage 1 zum Vertrag wird Vertragsbestandteil.

## § 2
## Grundlagen des Vertrages

1. Grundlagen des Vertrages sind in folgender Rangfolge:

a) die Regelungen, Inhalte und Anlagen dieses Vertrages,

b) die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) für Projektsteuerung (Anlage 5 zum Vertrag),

c) die Bestimmungen über den Werkvertrag gemäß §§ 631 ff. BGB mit Ausnahme von §§ 650 e, 650 p bis 650 t BGB.

Bei widersprüchlichen Regelungen gelten die vorrangigen Bestimmungen.

Weitere Grundlagen des Vertrages sind:

d) die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Anforderungen des Auftraggebers,

e) die baulichen Standards der Stadt Dortmund (vgl. Zf. 1.19 der AVB – Anlage 3 zum Vertrag).

2. Die Vertragsparteien vereinbaren mit der Realisierung der unter § 1 des Vertrages genannten Maßnahme folgende Projektziele:

   - **Qualitätsziel:** Planung und Ausführung nach den Standards der Stadt Dortmund
   - **Terminziel:** Planung und Ausführung der Maßnahme nach diesem Vertrag und fortlaufender sowie abgestimmter Detail-Terminplanung
   - **Kostenziel:** Planungs- und Baukostenobergrenze nach diesem Vertrag

   Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass das zur Verfügung stehende Budget für die genannte Baumaßnahme in Höhe von 28.385.000,00 € brutto (d.h. Gesamtkosten gemäß DIN 276, für die KGR 100 bis 700 nicht überschritten werden darf. Diese Baukostenobergrenze ist von dem Auftragnehmer verbindlich einzuhalten.

   Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Baukostenobergrenze strikt eingehalten wird. Wird erkennbar, dass diese Baukostenobergrenze nicht eingehalten werden kann, so ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen.

   Sollte sich im Rahmen der weiteren Projektabwicklung herausstellen, dass die vereinbarten Projektziele wesentlich gefährdet sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren und Anpassungsmaßnahmen vorzuschlagen. Zudem hat er darauf hinzuwirken, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit des Projektbudgets bei der Planung und Realisierung des Projektes eingehalten werden. Dies gilt auch in Bezug auf die späteren Nutzungskosten.

3. Der Auftragnehmer hat als verantwortliche Mitarbeiter für die Maßnahme nach diesem Vertrag folgende Personen (Projektverantwortliche) benannt:

   Projektsteuerer: .....
   *(auszufüllen)*
   stellv. Projektsteuerer: .....
   *(auszufüllen)*

   Die vereinbarten Projektverantwortlichen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gewechselt werden. Der Auftraggeber kann die Zustimmung verweigern, soweit der neu zugeteilte Projektverantwortliche nicht die entsprechende Qualifikation des vormals angekündigten Mitarbeiters ausweist.

## § 3

## Leistungen des Auftragnehmers

### 1. Beauftragung mit optionalem Leistungsumfang

Aus dem Leistungsbild (Anlage 3 zur Aufgabenbeschreibung) überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die dort beschriebenen und markierten Leistungen der Projektsteuerung.

### 2. Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen sind nur dann zu erbringen, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich gefordert werden und nachdem eine schriftliche Honorarvereinbarung getroffen worden ist.

Leistungen, die zusätzlich und ohne eine vorherige Vereinbarung erbracht werden, berechtigen den Auftragnehmer oder Dritte nicht zu Honorarforderungen.

### 3. Mitwirkung bei Streitigkeiten

Auch nach Abschluss der dem Auftragnehmer übertragenen Projektstufen ist dieser verpflichtet, in Einzelfällen auf Anordnung des Auftraggebers bei der Klärung strittiger Punkte der Projektabwicklung, einschließlich Verfahren nach § 18 VOB/B mitzuwirken. Dies schließt auch die Teilnahme an Besprechungen ein. Die nachvertragliche Mitwirkung ist mit dem Honorar gemäß § 4 abgegolten. Anfallende Fahrtkosten sind dem Auftragnehmer auf Verlangen zu erstatten.

### 4. Weitere Anforderungen

4.1 Allgemeine Leistungsanforderungen - Vertragsziele

Der Auftragnehmer hat im Rahmen des ihm übertragenden Leistungsumfanges alle erforderlichen Leistungen zu erbringen, damit das Projekt vertragsgerecht, insbesondere mängelfrei sowie innerhalb der vereinbarten Planungs- u. Bauzeit und des vom Auftraggeber vorgegebenen Kostenziels gemäß § 2 dieses Vertrages fertig gestellt wird.

4.2 Beachtung der Rahmenbedingungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und den gültigen baurechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie nach dem Grundsatz der größtmöglichen Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfüllen und die Anordnungen und Vorgaben des Auftraggebers zu beachten.

4.3 Geänderte und zusätzliche Leistungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele gemäß den Projekterfordernissen zu ändern oder zusätzliche Leistungen einseitig anzuordnen.

Diese Befugnisse stehen dem Auftraggeber bereits dann zu, wenn entsprechende Änderungen sachdienlich sind, um das Projekt entsprechend seinen Anforderungen erfolgreich zu realisieren. Voraussetzung ist, dass der Auftragnehmer auf die Erbringung zusätzlicher oder geänderter Leistungen eingerichtet ist.

4.4 Kostenermittlung nach DIN 276

Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Leistungspflicht dafür Sorge zu tragen, dass die Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung vollständig, d.h. inkl. aller erforderlichen Kostengruppen nach DIN 276 aufgestellt werden.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer Stellungnahmen zu Kostenabweichungen zwischen den Kostenermittlungen (z.B. Kostenberechnung zu Kostenanschlag) dem Auftraggeber zeitnah zu dokumentieren und vorzulegen.

## § 4
## Vergütung

1. Die dem Auftragnehmer zu gewährende Vergütung für die beauftragten Grundleistungen wird nach Maßgabe der AHO – Heft Nr. 9 in der Fassung von Mai 2025, nach der zugehörigen Honorartafel nach AHO, nach den vereinbarten anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, dem Honorarsatz und dem Leistungsumfang ermittelt.

2. Die anrechenbaren Kosten und damit die endgültige Kostengrundlage für die Grundleistungen nach diesem Vertrag bestimmen sich nach der vom Auftraggeber genehmigten Kostenberechnung gemäß DIN 276.

3. Die Honorarzone, Honorarsatz sowie der Leistungsumfang und die Nebenkosten ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage 4 zur Aufgabenbeschreibung).

4. Die beauftragten Besonderen Leistungen werden mit den im Preisblatt (Anlage 4 zur Aufgabenbeschreibung) angegebenen Pauschalsätzen vergütet.

5. Sobald die Planer- und Unternehmereinsatzform für das Projekt feststeht, sind für die vorläufige bzw. endgültige Honorarberechnung die im Preisblatt (Anlage 4 zur Aufgabenbeschreibung) aufgeführten Nachlässe zu berücksichtigen. Die Nachlässe gelten für alle beauftragten Leistungen.

**6. Mehrwertsteuer**

Es gilt die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.

**7. Vergütung für geänderte und zusätzliche Leistungen**

Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zusätzlich fordert, hat der Auftragnehmer mitzuübernehmen. Die Vergütung hierfür hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber vorab schriftlich zu vereinbaren.

Eine nachträgliche Honorarforderung wegen einer Mehrleistung ist ohne eine vorhergehende schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen.

Mit dem vereinbarten Honorar sind alle nach § 3 dieses Vertrages übertragenen Leistungen des Auftragnehmers einschließlich etwaiger notwendiger Überarbeitungen bei unveränderten oder unwesentlich veränderten Anforderungen sowie Optimierungen abgegolten und begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

Wiederholungen von bereits abgeschlossenen Projektstufen oder von in sich abgeschlossenen Leistungen daraus rechtfertigen eine Zusatzvergütung, sofern dadurch ein wesentlicher Arbeits- und Zeitmehraufwand verursacht worden ist.

Sofern der Auftragnehmer eine Zusatzvergütung beansprucht, ist diese mit Angabe des Umfangs der zusätzlichen Leistungen und der voraussichtlichen Höhe des geforderten Honorars dem Auftraggeber zuvor schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

Die Vergütung hierfür hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber vorab schriftlich zu vereinbaren.

**8. Stundenlohnarbeiten für sonstige Zusatzleistungen**

Sollen Zusatzleistungen im Stundenlohn vergütet werden, gelten die im Preisblatt (Anlage 5 zur Aufgabenbeschreibung) aufgeführten Sätze.

Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Dieser muss die Tätigkeiten im Einzelnen, d.h. Datum und Anzahl der geleisteten Stunden, Personal und Tätigkeitsinhalte aufführen. Die Nachweise sind dem Auftraggeber unterschrieben wöchentlich zur Anerkennung vorzulegen.

## § 5
## Termine und Fristen

1. Die zeitliche Ausführung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen basiert auf den vereinbarten Terminen und fortzuschreibenden Terminplänen mit den Projektbeteiligten (Bauherr, Planer, bauausführenden Unternehmern).

2. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass die Planung und Bauausführung termingerecht erfolgen kann.

3. ~~Der Rahmenterminplan vom 12.03.2024 gemäß Anlage 2 wird Vertragsbestandteil und ist verbindlich einzuhalten.~~

   Folgende Termine werden vereinbart:

   Beginn der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers:
   sofort nach Auftragserteilung

   Beginn der Bauausführung:
   Wird im Zuge der Planung festgelegt

   Fertigstellung der Bauausführung / Übergabe an den Nutzer:
   Wird im Zuge der Planung festgelegt

4. Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers endet 3 Monate nach Übergabe des Projektes an den Nutzer.

   Hiervon ausgenommen ist die Prüfung von Schlussrechnungen der Planungs- und Baubeteiligten zum Abschluss der Leistungsphase 8 nach HOAI. Leistungen zur Betreuung der Leistungsphase 9 nach HOAI, werden bei Bedarf gesondert vergütet.

5. Wird vom Auftragnehmer erkannt, dass durch besondere Umstände die unter § 5 Abs. 3 vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Auftragnehmer unverzüglich, jedoch spätestens 10 Werktage vor Terminende, die Nichteinhaltung des Termins dem Auftraggeber unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen und Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbreiten.

6. Besondere Ereignisse wie Unfälle, Krankheiten, Lieferstörungen, die nach Einschätzung des Auftragnehmers zur Verzögerung eines Termins führen können, sind dem Auftraggeber sofort mitzuteilen.

7. Der Auftragnehmer hat bei einer Terminverzögerung, die durch sein Verschulden verursacht wurde, dem Auftraggeber unaufgefordert darzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Verzögerung wieder aufgeholt werden kann.

8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Terminverzögerungen, die durch andere an der Planung und am Bau Beteiligte verursacht wurden und die Tätigkeit des Auftragnehmers beeinflussen können, unverzüglich dem Auftragnehmer mitzuteilen.

**9. Verlängerung des Leistungszeitraumes**

Der Auftragnehmer schuldet die Mitwirkung bei der Überwindung von Störungen während der Projektabwicklung, insbesondere durch mangelhafte, verspätete oder aus sonstigen Gründen vertragswidrige Leistungen freiberuflich Tätiger oder ausführender Unternehmen.

Verzögerungen in der Leistungserbringung und im Projektablauf, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, rechtfertigen keinen zusätzlichen Vergütungsanspruch für verlängerte Projektlaufzeit.

Es ist ursächliche Aufgabe des Auftragnehmers, jedwede Terminverzögerungen zu vermeiden und im Rahmen des von ihm geschuldeten Vertrags- und Projektziels das Risiko etwaiger Mehrleistungen wegen Verlängerung der Projektdauer zu übernehmen.

Der Auftragnehmer hält stets ausreichend Personal zur Verfügung, um diese Verpflichtung zu erfüllen.

Der Auftragnehmer hat jedoch unter folgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung für den Mehraufwand wegen Bauzeitverlängerung:

- Die Fertigstellung des Bauvorhabens verzögert sich aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten oder mitzuvertreten hat.

- Die Fertigstellung verzögert sich um mehr als 3 Monate gegenüber dem Terminplan, der nach Vergabe der Rohbauleistungen (bzw. nach Vergabe der Gesamtbauleistungen an einen Generalunternehmer / -übernehmer oder Totalunternehmer / -übernehmer) aktualisiert und abgestimmt worden ist.

Die Mehrvergütung wird nur gezahlt für den Mehraufwand, der dem Auftragnehmer für die über 3 Monate hinausgehende Verzögerung entsteht. Sie muss schriftlich vereinbart werden, bevor der entsprechende Mehraufwand entsteht.

## § 6
## Haftpflichtversicherung

1. Der Auftragnehmer hat mit Vertragsabschluss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

   a) für Personenschäden >zu vereinbaren< €
   b) für Sach- und Vermögensschäden >zu vereinbaren< €

2. Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen. Der Auftraggeber kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

3. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht. Entfällt der Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit, hat der Auftraggeber ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht.

## § 7
## Schlussvorschriften / Schriftform

1. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Die Schriftform gilt auch für alle die Ausführung des Vertrages betreffenden wesentlichen Mitteilungen.

2 Eine Abweichung von den Bestimmungen dieses Vertrages oder von den in § 2 genannten Vertragsgrundlagen ist dem Auftragnehmer allgemein oder im Einzelfall nur gestattet, wenn dieser vorher die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers eingeholt hat.

3. Die Wirksamkeit des Vertrages ist nicht von der Vollständigkeit seiner Anlagen abhängig.

4. Der Vertrag wird nebst Anlagen zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Originalausfertigung des Vertrages inkl. Anlagen.

**5. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen.

| **Auftraggeber:** | **Auftragnehmer:** |
|---|---|
| Dortmund, den ..... | ……, den .....<br>(Ort, Datum) |
| .....<br>(Stempel + rechtsverbindliche Unterschrift) | .....<br>(Stempel + rechtsverbindliche Unterschrift) |

Anlage Nr. 5 zum Vertrag

# Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) für Projektsteuerung

Inhaltsverzeichnis


1. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
2. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
3. Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer / Bevollmächtigung
4. Leistungen des Auftraggebers
5. Zahlungen
6. Sonderfachleute und sonstige Dritte
7. Abwicklung und Kontrolle
8. Herausgabeanspruch des Auftraggebers
9. Auskunftspflicht des Auftragnehmers
10. Haftung / Verjährung
11. Urheberrecht
12. Kündigung des Vertrages
13. Arbeitsgemeinschaft
14. Datenschutz
15. Streitigkeiten / Gerichtsstand
16. Erfüllungsort / Anwendbares Recht


## 1. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1.1 Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen stets das Interesse des Auftraggebers an einer wirtschaftlichen und sparsamen Ausführung des Bauprojekts zu wahren. Er hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung von Schäden und Nachteilen für den Auftraggeber einzuleiten.

1.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, selbständige Verhandlungen mit Dienststellen anderer Behörden oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu führen, es sei denn, der Auftraggeber hat ihn hierzu ausdrücklich ermächtigt.

1.3 Der Auftragnehmer hat sich bei den zur Ausführung seines Auftrages erforderlichen Verhandlungen mit dem Auftraggeber nur an den Fachbereichsleiter des Stadtamtes 65 oder an einen von ihm bestimmten Vertreter zu wenden. Bei wesentlichen Verhandlungen mit den vom Auftraggeber beauftragten Architekten und Sonderfachleuten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Termin vorher rechtzeitig anzuzeigen, um ihm die Teilnahme zu ermöglichen.

1.4 Die Vergütung für zusätzliche Leistungen, welche der Auftraggeber ggf. fordert, ist mit dem Auftraggeber vorab schriftlich zu vereinbaren. Eine nachträgliche Honorarforderung wegen einer Mehrleistung ist ohne eine vorhergehende schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt für Änderungen des vereinbarten Leistungsbildes. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des Auftraggebers begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

1.5 Die Leistungen des Auftragnehmers und die dazu gehörenden wesentlichen Unterlagen sind vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber abzustimmen.

1.6 Der Auftragnehmer hat den wirtschaftlichen Rahmen des Bauvorhabens mit dem Auftraggeber abstimmen.

1.7 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die vereinbarte Kostenobergrenze strikt eingehalten wird.

Wird erkennbar, dass diese Kostenobergrenze nicht eingehalten werden kann, so ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen.

1.8 Bei Fördermittel- bzw. Zuwendungsmaßnahmen ist der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungspflichten verpflichtet, die aktuellen Förderrichtlinien und (Neben-) Bestimmungen nach Landeshaushaltsordnung (LHO) zwingend zu beachten.

1.9 Bei zusätzlich anfallenden Mehrkosten, wie z.B. durch Sonder- oder Änderungswünsche seitens des Auftraggebers oder durch Kostenabweichungen zwischen den Kostenermittlungen nach DIN 276 (Kostenschätzung, Kostenberechnung, u.s.w.), ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und eine Entscheidung einzuholen.

Dem Auftraggeber sind folgend unverzüglich Vorschläge zu Kosteneinsparungs-möglichkeiten zu unterbreiten.

1.10 Billigt oder genehmigt der Auftraggeber eine Leistung des Auftragnehmers, so wird dadurch die Haftung des Auftragnehmers nicht berührt.

1.11 Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen und seine Beiträge zur Kostenkontrolle rechtsverbindlich zu unterzeichnen und mit einem Erstelldatum zu versehen.

1.12 Während der gesamten Planungs- und Ausführungszeit sind im regelmäßigen Rhythmus **Projektbesprechungen** durchzuführen, die vom Auftragnehmer protokollarisch festgehalten werden und dem Auftraggeber digital und zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

1.13 Der Auftragnehmer hat seine Unterlagen 10 Jahre nach Fertigstellung des Bauvorhabens, in jedem Fall bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer oder gegen Dritten aufzubewahren. Bevor er diese Unterlagen vernichtet, muss er sie dem Auftraggeber zur Abholung anbieten; dieses Angebot muss dem Auftraggeber schriftlich zugehen.

1.14 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf Verlangen bei seiner Öffentlichkeitsarbeit.

1.15 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung mit Ausnahme der Veröffentlichung in der einschlägigen Fachliteratur der Einwilligung des Auftraggebers. Der Auftraggeber darf die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern.

1.16 Der Auftragnehmer wird die ihm übertragenen Leistungen **grundsätzlich persönlich mit seinem Büro erbringen.**

Die Leistungserbringung durch Nachunternehmen ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig. Für die Nachunternehmen ist ein entsprechender Haftpflicht-versicherungsnachweis vorzuweisen.

Vergibt der Auftragnehmer mit Einwilligung des Auftraggebers Leistungen/Leistungsteile an einen Nachunternehmer und entspricht dessen Leistung trotz Abmahnung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen oder ist sie aus sonstigen Gründen mangelhaft, unzureichend oder unvollständig, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Austausch dieses Nachunternehmers und die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer oder einen anderen geeigneten Dritten zu verlangen.

Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrags mit dem Auftragnehmer hinsichtlich der entsprechenden Leistung (Teilkündigung) aus wichtigem Grund berechtigt.

1.17 Die vereinbarten Projektverantwortlichen dürfen ebenfalls nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers gewechselt werden. Der Auftraggeber kann die Zustimmung verweigern, soweit der neu zugeteilte Projektverantwortliche nicht die entsprechende Qualifikation der ursprünglich benannten Person ausweist.

1.18 Sollten sich die Vertragsparteien vor Beginn der Leistungen nicht über die Höhe der Vergütung für die zusätzlichen Leistungen einigen, ist der Auftragnehmer trotzdem zur Leistungserbringung verpflichtet, sofern der Auftraggeber dies ausdrücklich anordnet. Eine Arbeitseinstellung oder Leistungsverweigerung des Auftragnehmers ist in jedem Falle ausgeschlossen.

1.19 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Umsetzung der genannten Bauaufgabe die baulichen **Standards der Stadt Dortmund** zu wahren und zu berücksichtigen.

Die ausführlichen Texte der allgemeinen, nutzungsspezifischen und besonderen baulichen Standards der Stadt Dortmund sind bei der zugewiesenen Projektleitung des Auftraggebers anzufordern oder auf der Internetseite der Städtischen Immobilien-wirtschaft der Stadt Dortmund unter:

http://www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/planen_bauen_wohnen/immobilienwirtschaft/downloads/index.html herunterzuladen.

## 2. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

2.1 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber regelmäßig unaufgefordert über den Projektfortschritt/- **Status** zu unterrichten. Das schließt schriftliche Berichte über besondere Projektvorkommnisse wie z.B. Planungs-, /Termin- und Kostenabweichungen mit ein.

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu berichten, falls er bei den sonstigen Projektbeteiligten die **Gefahr von Leistungsstörungen** erkennt. Insbesondere hat der Auftragnehmer frühzeitig negative Entwicklungen hinsichtlich Kosten, Terminen und Qualität dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen und rechtzeitig geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen vorzuschlagen.

2.3 Soweit technische Beurteilungen bzw. Stellungnahmen erforderlich werden, hat der Auftragnehmer diese zu übernehmen.

2.4 Der Auftragnehmer schuldet die **Mitwirkung bei der Überwindung von Störungen** während der Projektabwicklung, die insbesondere durch mangelhafte oder verspätete Leistungen freiberuflicher Tätiger oder ausführender Unternehmen entstehen. Die Mitwirkung umfasst die Veranlassung von Nachfristsetzungen sowie die Überwachung hieraus resultierender Nachbesserungen.

2.5 Des Weiteren ist durch die **Vorbereitung von Entscheidungen** (mit Darstellung von Alternativen) und die Dokumentation für die Transparenz der Projektvorbereitung und -durchführung Sorge zu tragen.

2.6 Der Auftragnehmer ist im regelmäßigen Rhythmus dazu verpflichtet, Moderationen zu allen im Vertrag genannten **Besprechungen** durchzuführen.

Die Moderation beinhaltet, diese Besprechungen vorzubereiten und zu organisieren, die Besprechungsprotokolle in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese innerhalb von 2 Werktagen dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen.

2.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Verzögert sich der vereinbarte Projektablauf, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen.

2.8 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und den externen Projektbeteiligten hat der Auftragnehmer unverzüglich die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen.

2.9 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Wahrnehmung der Projektleitung insbesondere durch folgende Leistungen:

- Rechtzeitiges Herbeiführen aller erforderlichen Entscheidungen sowohl hinsichtlich Funktion, Konstruktion, Kosten, Standards und Gestaltung;

- Durchsetzen der erforderlichen Maßnahmen und Vollziehen der Verträge unter Wahrung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers;

- Wahrnehmung der zentralen Projektanlaufstelle; Sorge für die Abarbeitung des Entscheidungs-/ Maßnahmenkatalogs.

## 3. Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer / Bevollmächtigung

3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.

3.2 Finanzielle Verpflichtungen (Aufträge) für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen.

3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei allen Entscheidungen, die für die terminliche und kostenmäßige Abwicklung von Bedeutung sind, direkt den vom Auftraggeber benannten verantwortlichen Ansprechpartner einzuschalten.

3.4 Für folgende Entscheidungen wird dem Auftragnehmer Vertretungsmacht für den Auftraggeber erteilt:

- Einforderung von Leistungen der Projektbeteiligten, inkl. Inverzugsetzung;
- Organisation von Projekt-, Planungs- und Baubesprechungen, Festlegung von Terminen und Qualitäten in Baubesprechungen;
- Geltendmachung von Auskunft- und Einsichtsrechten;
- Vertretung des Auftraggebers bei Abnahmen inkl. VOB- Abnahmen (nach vorheriger Absprache)

## 4. Leistungen des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zum Erbringen seiner Leistungen die Informationen zur Verfügung, die er für diese Leistungen benötigt.

4.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vereinbarten Projektziele nach diesem Vertrag gemäß den Projekterfordernissen entsprechend zu ändern sowie geänderte oder zusätzliche Projektsteuerungsleistungen anzuordnen.

4.3 Vom Auftraggeber werden für die Durchführung des im Projektsteuerungsvertrag bezeichneten Bauvorhabens allgemeine Leistungen übernommen wie:

a) Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners;
b) Teilnahme an den Projektbesprechungen (je nach Bedarf);
d) Durchführung des Vergabeverfahrens unter Verwendung der Beiträge des
e) Auftragnehmers (erfolgt bauseits durch Stadtamt 19 (Vergabeamt))
f) Sicherstellung der Projektfinanzierung (Mittelbereitstellung);
g) Wahrnehmung der Projektleitung

## 5. Zahlungen

5.1 Der Auftragnehmer erhält bei ordnungsgemäßer Erbringung der Leistungen auf Antrag Abschlagszahlungen in Höhe der ihm für die jeweils erbrachten Teilleistungen zustehenden Honorare einschließlich Umsatzsteuer.

Sofern die Zahlung anhand eines Zahlungsplans vereinbart wurde, gilt dieser vorrangig, sofern der dort zugrunde gelegte Leistungsfortschritt erreicht wird.

5.2 Abschlagszahlungen beinhalten keine Teilabnahme oder Freigabe von Leistungen im Hinblick auf deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Mangelfreiheit.

5.3 Bei nicht vertragsgerechter Leistungserfüllung sowie bei sonstigen vertraglichen Pflichtverletzungen ist der Auftraggeber berechtigt, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Dem Auftragnehmer obliegt auf Verlangen des Auftraggebers der Nachweis, dass die Leistungen vertragsgerecht erfüllt worden sind.

5.4 Die nach Abzug der geleisteten Abschlagszahlungen verbleibende Schlusszahlung wird fällig, sobald der Auftragnehmer alle Vertragsleistungen erfüllt hat.

5.5 Die Fälligkeit der Schlusszahlung ist abhängig vom Einreichen einer prüffähigen Rechnung des Auftragnehmers. Die Fälligkeit für Abschlags/- und Schlusszahlungen wird auf 30 Werktage nach Zugang der prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber vereinbart.

5.6 Werden Fehler in der Abrechnung der Vergütung festgestellt, so ist diese Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt, wenn sich Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden Summen ergeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die sich aus einer Überzahlung ergebenden Beträge zu erstatten. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf etwaigen Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB berufen.

5.7 Auf den Rechnungen ist die Projekt- Nr. und die Auftrags- Nr. des Projektes auszuweisen.

## 6. Sonderfachleute und sonstige Dritte

6.1 Der Auftragnehmer arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem Auftraggeber und den anderen, vom Auftraggeber für die Abwicklung des Vorhabens eingesetzten Projektbeteiligten zusammen und ist verpflichtet, dem Auftraggeber und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten in erforderlichem Maße Auskunft zu geben.

6.2 Alle Projektinformationen sind vom Auftragnehmer vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung zu unterwerfen.

Soweit die Erfüllung seiner Leistungspflichten dies erfordert, darf der Auftragnehmer Informationen an Projektbeteiligte weitergeben.

6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei allen Entscheidungen, die für die terminliche und kostenmäßige Abwicklungen von Bedeutung sind, direkt den vom Auftraggeber benannten verantwortlichen Projektleiter unverzüglich schriftlich einzuschalten.

6.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderfachleuten zu beraten.

6.5 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Sonderleistungen zu übertragen. Dies ist ausschließlich Aufgabe des Auftraggebers.

6.6 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über den Umfang der den Sonderfachleuten übertragenen Leistungen und über die vereinbarten Termine.

## 7. Abwicklung und Kontrolle

7.1 Die Rechnungen für Leistungen des Auftragnehmers werden durch den Auftraggeber geprüft.

7.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber laufend über zusätzlich gemachte Aufwendungen oder noch zu erwartenden Verpflichtungen zu unterrichten.

## 8. Herausgabeanspruch des Auftraggebers

8.1 Die vom Auftragnehmer gefertigten, beschafften oder ihm vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Beendigung der Leistungen endgültig auszuhändigen; sie werden dessen Eigentum.

8.2 Das gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig endet.

## 9. Auskunftspflicht des Auftragnehmers

9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber über die von ihm zu erbringenden Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung uneingeschränkt Auskunft zu geben, und zwar so lange, bis evtl. gegen ihn gerichtete Mängelansprüche und sonstige Schadensersatzansprüche verjährt sind.

## 10. Haftung / Verjährung

10.1 Die Mängelansprüche und sonstigen Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

10.2 Werden Leistungen abschnittsweise beauftragt, unterliegen die Honoraransprüche des Auftragnehmers jeweils eigenständigen Verjährungsfristen.

10.3 Haftet der Auftragnehmer wegen schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten, so hat er den vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Schäden in voller Höhe zu ersetzen.

Im Übrigen haftet er nur bis zur Höhe der in dem Projektsteuerungsvertrag festgelegten Mindestdeckungssummen der abzuschließenden Haftpflichtversicherung.

10.4 Die Mängelansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren lt. § 634 a BGB in 5 Jahren.

10.5 Die Verjährung beginnt mit der Abnahme bzw. Erfüllung der letzten zu erbringenden Leistung nach diesem Vertrag, spätestens mit der Übergabe des Bauwerks an den Nutzer, für Leistungen, die danach noch zu erbringen sind, mit der Fertigstellung der letzten Leistung.

10.6 Für Schadenersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

## 11. Urheberrecht

11.1 Soweit die vom Auftragnehmer erzeugten Arbeitsergebnisse (insbesondere das Projekthandbuch) urheberrechtlich geschützt sind, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber – ohne zusätzliche Vergütung – das unbeschränkte Nutzungsrecht, und zwar auch in Bezug auf Änderungen (soweit es sich nicht um Entstellung handelt) und unabhängig davon, ob das Vertragsverhältnis fortbesteht oder vorzeitig beendet wird.

11.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen, sowie Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

11.4 Der Auftragnehmer garantiert, dass der Auftraggeber alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz oder teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritten belastet sind. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den Auftraggeber führen können.

11.5 Die vorstehenden Bedingungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

11.6 Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers

## 12. Kündigung des Vertrages

12.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag gemäß § 648 a BGB aus wichtigem Grund kündigen. Der Einhaltung einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

12.2 Als wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 12.1 gilt die länger andauernde Unfähigkeit des Auftragnehmers, die ihm obliegenden Leistungen zu erbringen oder fortzuführen.

12.3 Der Auftraggeber kann darüber hinaus den Vertrag gem. § 648 BGB mit den dort geregelten Vergütungsfolgen kündigen.

12.4 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so ist dieser nur berechtigt eine Vergütung für die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und brauchbaren Leistungen sowie nachweisbar entstandenen Nebenkosten zu erhalten. Eine Vergütungspflicht entfällt gänzlich, wenn das Bauvorhaben infolge des Fehlverhaltens des Auftragnehmers nicht fortgeführt wird.

Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt davon unberührt.

12.5 Auf Leistungen, für die gemäß Abs. 12.4 eine Vergütung nicht zu gewährleisten ist, finden die Bestimmungen zum Herausgabeanspruch und zum Urheberrecht dieses Vertrages keine Anwendung. Es verbleibt vielmehr insoweit bei den gesetzlichen Bestimmungen.

12.6 Alle dem Auftraggeber in Fällen der Nichterfüllung, des Verzuges, der positiven Vertragsverletzung, der Fehlerhaftigkeit der Leistungen, der verspäteten Herstellung, in Fällen unerlaubter Handlungen oder in Fällen sonstiger verschuldeter oder nicht verschuldeter Pflichtverletzungen, Leistungsstörungen usw. zustehenden Rechte, Ansprüche oder Befugnisse bleiben unberührt.

## 13. Arbeitsgemeinschaft

13.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber.

Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

13.2 Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz der vereinbarten Haftpflichtversicherung in der Höhe auf jedes Mitglied erstrecken.

13.3 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

## 14. Datenschutz

14.1 Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen von der Stadt Dortmund übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet er sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW.

14.2 Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem Auftragnehmer Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten, es sei denn, die Stadt stimmt einer Veröffentlichung schriftlich zu. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der Auftragnehmer legt seinen von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auf.

## 15. Streitigkeiten / Gerichtsstand

15.1 Streitfälle über vermeintliche Mehrvergütungsansprüche oder sonstige Gründe berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen. Bestehen im Einzelfall Meinungsunterschiede über den geschuldeten Leistungsumfang, entscheidet der Auftraggeber darüber nach billigem Ermessen.

15.2 Als Gerichtsstand für Streitigkeiten wird Dortmund vereinbart.

## 16. Erfüllungsort / Anwendbares Recht

16.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist Dortmund.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Anlage Nr. ... zum Vertrag

# Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) für Projektsteuerung

Inhaltsverzeichnis


1. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
2. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
3. Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer / Bevollmächtigung
4. Leistungen des Auftraggebers
5. Zahlungen
6. Sonderfachleute und sonstige Dritte
7. Abwicklung und Kontrolle
8. Herausgabeanspruch des Auftraggebers
9. Auskunftspflicht des Auftragnehmers
10. Haftung / Verjährung
11. Urheberrecht
12. Kündigung des Vertrages
13. Arbeitsgemeinschaft
14. Datenschutz
15. Streitigkeiten / Gerichtsstand
16. Erfüllungsort / Anwendbares Recht


## 1. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1.1 Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen stets das Interesse des Auftraggebers an einer wirtschaftlichen und sparsamen Ausführung des Bauprojekts zu wahren. Er hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung von Schäden und Nachteilen für den Auftraggeber einzuleiten.

1.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, selbständige Verhandlungen mit Dienststellen anderer Behörden oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu führen, es sei denn, der Auftraggeber hat ihn hierzu ausdrücklich ermächtigt.

1.3 Der Auftragnehmer hat sich bei den zur Ausführung seines Auftrages erforderlichen Verhandlungen mit dem Auftraggeber nur an den Fachbereichsleiter des Stadtamtes 65 oder an einen von ihm bestimmten Vertreter zu wenden. Bei wesentlichen Verhandlungen mit den vom Auftraggeber beauftragten Architekten und Sonderfachleuten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Termin vorher rechtzeitig anzuzeigen, um ihm die Teilnahme zu ermöglichen.

1.4 Die Vergütung für zusätzliche Leistungen, welche der Auftraggeber ggf. fordert, ist mit dem Auftraggeber vorab schriftlich zu vereinbaren. Eine nachträgliche Honorarforderung

wegen einer Mehrleistung ist ohne eine vorhergehende schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt für Änderungen des vereinbarten Leistungsbildes. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des Auftraggebers begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

1.5 Die Leistungen des Auftragnehmers und die dazu gehörenden wesentlichen Unterlagen sind vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber abzustimmen.

1.6 Der Auftragnehmer hat den wirtschaftlichen Rahmen des Bauvorhabens mit dem Auftraggeber abstimmen.

1.7 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die vereinbarte Kostenobergrenze strikt eingehalten wird.

Wird erkennbar, dass diese Kostenobergrenze nicht eingehalten werden kann, so ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen.

1.8 Bei Fördermittel- bzw. Zuwendungsmaßnahmen ist der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungspflichten verpflichtet, die aktuellen Förderrichtlinien und (Neben-) Bestimmungen nach Landeshaushaltsordnung (LHO) zwingend zu beachten.

1.9 Bei zusätzlich anfallenden Mehrkosten, wie z.B. durch Sonder- oder Änderungswünsche seitens des Auftraggebers oder durch Kostenabweichungen zwischen den Kostenermittlungen nach DIN 276 (Kostenschätzung, Kostenberechnung, u.s.w.), ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und eine Entscheidung einzuholen.

Dem Auftraggeber sind folgend unverzüglich Vorschläge zu Kosteneinsparungs-möglichkeiten zu unterbreiten.

1.10 Billigt oder genehmigt der Auftraggeber eine Leistung des Auftragnehmers, so wird dadurch die Haftung des Auftragnehmers nicht berührt.

1.11 Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen und seine Beiträge zur Kostenkontrolle rechtsverbindlich zu unterzeichnen und mit einem Erstelldatum zu versehen.

1.12 Während der gesamten Planungs- und Ausführungszeit sind im regelmäßigen Rhythmus **Projektbesprechungen** durchzuführen, die vom Auftragnehmer protokollarisch festgehalten werden und dem Auftraggeber digital und zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

1.13 Der Auftragnehmer hat seine Unterlagen 10 Jahre nach Fertigstellung des Bauvorhabens, in jedem Fall bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer oder gegen Dritten aufzubewahren. Bevor er diese Unterlagen vernichtet, muss er sie dem Auftraggeber zur Abholung anbieten; dieses Angebot muss dem Auftraggeber schriftlich zugehen.

1.14 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf Verlangen bei seiner Öffentlichkeitsarbeit.

1.15 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung mit Ausnahme der Veröffentlichung in der einschlägigen Fachliteratur der Einwilligung des Auftraggebers. Der Auftraggeber darf die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern.

1.16 Der Auftragnehmer wird die ihm übertragenen Leistungen **grundsätzlich persönlich mit seinem Büro erbringen.**

Die Leistungserbringung durch Nachunternehmen ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig. Für die Nachunternehmen ist ein entsprechender Haftpflicht-versicherungsnachweis vorzuweisen.

Vergibt der Auftragnehmer mit Einwilligung des Auftraggebers Leistungen/Leistungsteile an einen Nachunternehmer und entspricht dessen Leistung trotz Abmahnung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen oder ist sie aus sonstigen Gründen mangelhaft, unzureichend oder unvollständig, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Austausch dieses Nachunternehmers und die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer oder einen anderen geeigneten Dritten zu verlangen.

Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrags mit dem Auftragnehmer hinsichtlich der entsprechenden Leistung (Teilkündigung) aus wichtigem Grund berechtigt.

1.17 Die vereinbarten Projektverantwortlichen dürfen ebenfalls nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers gewechselt werden. Der Auftraggeber kann die Zustimmung verweigern, soweit der neu zugeteilte Projektverantwortliche nicht die entsprechende Qualifikation der ursprünglich benannten Person ausweist.

1.18 Sollten sich die Vertragsparteien vor Beginn der Leistungen nicht über die Höhe der Vergütung für die zusätzlichen Leistungen einigen, ist der Auftragnehmer trotzdem zur Leistungserbringung verpflichtet, sofern der Auftraggeber dies ausdrücklich anordnet. Eine Arbeitseinstellung oder Leistungsverweigerung des Auftragnehmers ist in jedem Falle ausgeschlossen.

1.19 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Umsetzung der genannten Bauaufgabe die baulichen **Standards der Stadt Dortmund** zu wahren und zu berücksichtigen.

Die ausführlichen Texte der allgemeinen, nutzungsspezifischen und besonderen baulichen Standards der Stadt Dortmund sind bei der zugewiesenen Projektleitung des Auftraggebers anzufordern oder auf der Internetseite der Städtischen Immobilien-wirtschaft der Stadt Dortmund unter:

http://www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/planen_bauen_wohnen/immobilienwirtschaft/downloads/index.html herunterzuladen.

## 2. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

2.1 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber regelmäßig unaufgefordert über den Projektfortschritt/- **Status** zu unterrichten. Das schließt schriftliche Berichte über besondere Projektvorkommnisse wie z.B. Planungs-, /Termin- und Kostenabweichungen mit ein.

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu berichten, falls er bei den sonstigen Projektbeteiligten die **Gefahr von Leistungsstörungen** erkennt. Insbesondere hat der Auftragnehmer frühzeitig negative Entwicklungen hinsichtlich Kosten, Terminen und Qualität dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen und rechtzeitig geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen vorzuschlagen.

2.3 Soweit technische Beurteilungen bzw. Stellungnahmen erforderlich werden, hat der Auftragnehmer diese zu übernehmen.

2.4 Der Auftragnehmer schuldet die **Mitwirkung bei der Überwindung von Störungen** während der Projektabwicklung, die insbesondere durch mangelhafte oder verspätete Leistungen freiberuflicher Tätiger oder ausführender Unternehmen entstehen. Die Mitwirkung umfasst die Veranlassung von Nachfristsetzungen sowie die Überwachung hieraus resultierender Nachbesserungen.

2.5 Des Weiteren ist durch die **Vorbereitung von Entscheidungen** (mit Darstellung von Alternativen) und die Dokumentation für die Transparenz der Projektvorbereitung und -durchführung Sorge zu tragen.

2.6 Der Auftragnehmer ist im regelmäßigen Rhythmus dazu verpflichtet, Moderationen zu allen im Vertrag genannten **Besprechungen** durchzuführen.

Die Moderation beinhaltet, diese Besprechungen vorzubereiten und zu organisieren, die Besprechungsprotokolle in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese innerhalb von 2 Werktagen dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen.

2.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Verzögert sich der vereinbarte Projektablauf, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen.

2.8 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und den externen Projektbeteiligten hat der Auftragnehmer unverzüglich die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen.

2.9 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Wahrnehmung der Projektleitung insbesondere durch folgende Leistungen:

- Rechtzeitiges Herbeiführen aller erforderlichen Entscheidungen sowohl hinsichtlich Funktion, Konstruktion, Kosten, Standards und Gestaltung;

- Durchsetzen der erforderlichen Maßnahmen und Vollziehen der Verträge unter Wahrung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers;

- Wahrnehmung der zentralen Projektanlaufstelle; Sorge für die Abarbeitung des Entscheidungs-/ Maßnahmenkatalogs.

## 3. Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer / Bevollmächtigung

3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.

3.2 Finanzielle Verpflichtungen (Aufträge) für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen.

3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei allen Entscheidungen, die für die terminliche und kostenmäßige Abwicklung von Bedeutung sind, direkt den vom Auftraggeber benannten verantwortlichen Ansprechpartner einzuschalten.

3.4 Für folgende Entscheidungen wird dem Auftragnehmer Vertretungsmacht für den Auftraggeber erteilt:

- Einforderung von Leistungen der Projektbeteiligten, inkl. Inverzugsetzung;
- Organisation von Projekt-, Planungs- und Baubesprechungen, Festlegung von Terminen und Qualitäten in Baubesprechungen;
- Geltendmachung von Auskunft- und Einsichtsrechten;
- Vertretung des Auftraggebers bei Abnahmen inkl. VOB- Abnahmen (nach vorheriger Absprache)

## 4. Leistungen des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zum Erbringen seiner Leistungen die Informationen zur Verfügung, die er für diese Leistungen benötigt.

4.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vereinbarten Projektziele nach diesem Vertrag gemäß den Projekterfordernissen entsprechend zu ändern sowie geänderte oder zusätzliche Projektsteuerungsleistungen anzuordnen.

4.3 Vom Auftraggeber werden für die Durchführung des im Projektsteuerungsvertrag bezeichneten Bauvorhabens allgemeine Leistungen übernommen wie:

a) Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners;
b) Teilnahme an den Projektbesprechungen (je nach Bedarf);
d) Durchführung des Vergabeverfahrens unter Verwendung der Beiträge des Auftragnehmers (erfolgt bauseits durch Stadtamt 19 (Vergabeamt))
e) Sicherstellung der Projektfinanzierung (Mittelbereitstellung);
f) Wahrnehmung der Projektleitung

## 5. Zahlungen

5.1 Der Auftragnehmer erhält bei ordnungsgemäßer Erbringung der Leistungen auf Antrag Abschlagszahlungen in Höhe der ihm für die jeweils erbrachten Teilleistungen zustehenden Honorare einschließlich Umsatzsteuer.

Sofern die Zahlung anhand eines Zahlungsplans vereinbart wurde, gilt dieser vorrangig, sofern der dort zugrunde gelegte Leistungsfortschritt erreicht wird.

5.2 Abschlagszahlungen beinhalten keine Teilabnahme oder Freigabe von Leistungen im Hinblick auf deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Mangelfreiheit.

5.3 Bei nicht vertragsgerechter Leistungserfüllung sowie bei sonstigen vertraglichen Pflichtverletzungen ist der Auftraggeber berechtigt, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Dem Auftragnehmer obliegt auf Verlangen des Auftraggebers der Nachweis, dass die Leistungen vertragsgerecht erfüllt worden sind.

5.4 Die nach Abzug der geleisteten Abschlagszahlungen verbleibende Schlusszahlung wird fällig, sobald der Auftragnehmer alle Vertragsleistungen erfüllt hat.

5.5 Die Fälligkeit der Schlusszahlung ist abhängig vom Einreichen einer prüffähigen Rechnung des Auftragnehmers. Die Fälligkeit für Abschlags/- und Schlusszahlungen wird auf 30 Werktage nach Zugang der prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber vereinbart.

5.6 Werden Fehler in der Abrechnung der Vergütung festgestellt, so ist diese Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt, wenn sich Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden Summen ergeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die sich aus einer Überzahlung ergebenden Beträge zu erstatten. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf etwaigen Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB berufen.

5.7 Auf den Rechnungen ist die Projekt- Nr. und die Auftrags- Nr. des Projektes auszuweisen.

## 6. Sonderfachleute und sonstige Dritte

6.1 Der Auftragnehmer arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem Auftraggeber und den anderen, vom Auftraggeber für die Abwicklung des Vorhabens eingesetzten Projektbeteiligten zusammen und ist verpflichtet, dem Auftraggeber und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten in erforderlichem Maße Auskunft zu geben.

6.2 Alle Projektinformationen sind vom Auftragnehmer vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung zu unterwerfen.

Soweit die Erfüllung seiner Leistungspflichten dies erfordert, darf der Auftragnehmer Informationen an Projektbeteiligte weitergeben.

6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei allen Entscheidungen, die für die terminliche und kostenmäßige Abwicklungen von Bedeutung sind, direkt den vom Auftraggeber benannten verantwortlichen Projektleiter unverzüglich schriftlich einzuschalten.

6.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderfachleuten zu beraten.

6.5 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Sonderleistungen zu übertragen. Dies ist ausschließlich Aufgabe des Auftraggebers.

6.6 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über den Umfang der den Sonderfachleuten übertragenen Leistungen und über die vereinbarten Termine.

## 7. Abwicklung und Kontrolle

7.1 Die Rechnungen für Leistungen des Auftragnehmers werden durch den Auftraggeber geprüft.

7.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber laufend über zusätzlich gemachte Aufwendungen oder noch zu erwartenden Verpflichtungen zu unterrichten.

## 8. Herausgabeanspruch des Auftraggebers

8.1 Die vom Auftragnehmer gefertigten, beschafften oder ihm vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Beendigung der Leistungen endgültig auszuhändigen; sie werden dessen Eigentum.

8.2 Das gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig endet.

## 9. Auskunftspflicht des Auftragnehmers

9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber über die von ihm zu erbringenden Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung uneingeschränkt Auskunft zu geben, und zwar so lange, bis evtl. gegen ihn gerichtete Mängelansprüche und sonstige Schadensersatzansprüche verjährt sind.

## 10. Haftung / Verjährung

10.1 Die Mängelansprüche und sonstigen Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

10.2 Werden Leistungen abschnittsweise beauftragt, unterliegen die Honoraransprüche des Auftragnehmers jeweils eigenständigen Verjährungsfristen.

10.3 Haftet der Auftragnehmer wegen schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten, so hat er den vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Schäden in voller Höhe zu ersetzen.

Im Übrigen haftet er nur bis zur Höhe der in dem Projektsteuerungsvertrag festgelegten Mindestdeckungssummen der abzuschließenden Haftpflichtversicherung.

10.4 Die Mängelansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren lt. § 634 a BGB in 5 Jahren.

10.5 Die Verjährung beginnt mit der Abnahme bzw. Erfüllung der letzten zu erbringenden Leistung nach diesem Vertrag, spätestens mit der Übergabe des Bauwerks an den Nutzer, für Leistungen, die danach noch zu erbringen sind, mit der Fertigstellung der letzten Leistung.

10.6 Für Schadenersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

## 11. Urheberrecht

11.1 Soweit die vom Auftragnehmer erzeugten Arbeitsergebnisse (insbesondere das Projekthandbuch) urheberrechtlich geschützt sind, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber – ohne zusätzliche Vergütung – das unbeschränkte Nutzungsrecht, und zwar auch in Bezug auf Änderungen (soweit es sich nicht um Entstellung handelt) und unabhängig davon, ob das Vertragsverhältnis fortbesteht oder vorzeitig beendet wird.

11.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen, sowie Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

11.4 Der Auftragnehmer garantiert, dass der Auftraggeber alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz oder teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritten belastet sind. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den Auftraggeber führen können.

11.5 Die vorstehenden Bedingungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

11.6 Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers

## 12. Kündigung des Vertrages

12.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag gemäß § 648 a BGB aus wichtigem Grund kündigen. Der Einhaltung einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

12.2 Als wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 12.1 gilt die länger andauernde Unfähigkeit des Auftragnehmers, die ihm obliegenden Leistungen zu erbringen oder fortzuführen.

12.3 Der Auftraggeber kann darüber hinaus den Vertrag gem. § 648 BGB mit den dort geregelten Vergütungsfolgen kündigen.

12.4 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so ist dieser nur berechtigt eine Vergütung für die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und brauchbaren Leistungen sowie nachweisbar entstandenen Nebenkosten zu erhalten. Eine Vergütungspflicht entfällt gänzlich, wenn das Bauvorhaben infolge des Fehlverhaltens des Auftragnehmers nicht fortgeführt wird.

Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt davon unberührt.

12.5 Auf Leistungen, für die gemäß Abs. 12.4 eine Vergütung nicht zu gewährleisten ist, finden die Bestimmungen zum Herausgabeanspruch und zum Urheberrecht dieses Vertrages keine Anwendung. Es verbleibt vielmehr insoweit bei den gesetzlichen Bestimmungen.

12.6 Alle dem Auftraggeber in Fällen der Nichterfüllung, des Verzuges, der positiven Vertragsverletzung, der Fehlerhaftigkeit der Leistungen, der verspäteten Herstellung, in Fällen unerlaubter Handlungen oder in Fällen sonstiger verschuldeter oder nicht verschuldeter Pflichtverletzungen, Leistungsstörungen usw. zustehenden Rechte, Ansprüche oder Befugnisse bleiben unberührt.

## 13. Arbeitsgemeinschaft

13.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber.

Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

13.2 Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz der vereinbarten Haftpflichtversicherung in der Höhe auf jedes Mitglied erstrecken.

13.3 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

## 14. Datenschutz

14.1 Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen von der Stadt Dortmund übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet er sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW.

14.2 Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem Auftragnehmer Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten, es sei denn, die Stadt stimmt einer Veröffentlichung schriftlich zu. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der Auftragnehmer legt seinen von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auf.

## 15. Streitigkeiten / Gerichtsstand

15.1 Streitfälle über vermeintliche Mehrvergütungsansprüche oder sonstige Gründe berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen. Bestehen im Einzelfall Meinungsunterschiede über den geschuldeten Leistungsumfang, entscheidet der Auftraggeber darüber nach billigem Ermessen.

15.2 Als Gerichtsstand für Streitigkeiten wird Dortmund vereinbart.

## 16. Erfüllungsort / Anwendbares Recht

16.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist Dortmund.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

# Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund

**Die nachfolgenden Regelungen gelten bei Widersprüchen nur nachrangig gegenüber Bewerbungsbedingungen, spezielleren besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und Zusätzlichen (technischen) Vertragsbedingungen (ZVB) des jeweiligen konkreten Vertrags über Liefer- und Dienstleistungen oder Bauleistungen.**

## A Bedingungen für die Auftragserteilung (werden mit der Auftragserteilung Vertragsbestandteil)

1. Die Leistungsbeschreibung mit den zugehörigen Anlagen (Mustern) ist verbindlich.
2. Es gelten für Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil B) und für Bauleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistung (V0B, Teil B) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB, Teil C).
3. Liegt dem Auftrag kein Angebot zugrunde, hat der Auftragnehmer die Annahme dieses Auftrags dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber kann fristlos zurücktreten, wenn diese Bestätigung/ Empfangsanzeige nicht innerhalb von 10 Tagen (gerechnet vom 3. Tag nach der Aufgabe zur Post) eingeht.
4. Die Gesamtauftragssumme darf ohne schriftliche Genehmigung (Nachtragsauftrag) nicht überschritten werden. Leistungen, die nicht beschrieben sind, gelten als nicht bestellt und werden nicht vergütet.
5. Leistungen sind stets auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle durchzuführen. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter/innen des Händlers. Bei der Beauftragung von Paketdiensten und Speditionen haftet der Auftragnehmer dafür, dass diese bis zur Verwendungsstelle liefern. Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle, wenn nichts anderes vereinbart ist.
6. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Wenn bei Liefer- und Dienstleistungen der Rechnungsbetrag von Rechnungen jedweder Art (Abschlagszahlungen etc.) innerhalb von 21 Kalendertagen nach Leistungserbringung bzw. Eingang der Ware und der Rechnung beglichen wird, werden 2 % vom jeweiligen Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
7. Falls die Lieferung nicht eingehalten werden kann, ist der Auftraggeber sofort - wenn möglich fernmündlich - zu unterrichten.
8. Jeder Leistung oder Bauleistung ist ein Nachweis (z. B. Lieferschein, Abnahme oder Wiegezettel) beizufügen.
9. Die Rechnung ist sofort nach Leistung in zweifacher Ausfertigung mit Empfangs- oder Ausführungsbestätigung der Leistung oder Bauleistung einzureichen. Teillieferungen werden nicht gesondert abgerechnet. Auf der Rechnung sind anzugeben: Geschäftszeichen des Auftraggebers, Zeit der Ausführung, Wohnung oder Geschäftssitz, Fernsprechnummer und Bank- oder Postbankkonto.
10. Für die Einreichung der Rechnung bei der Stadt Dortmund kann auch der elektronische Rechnungseingang genutzt werden, sofern dies im weiteren Vertragswerk entsprechend vereinbart wird. Dabei ist das bei der Stadt Dortmund festgelegte Verfahren einzuhalten.
11. Verpackungsstoffe sind vom Auftragnehmer kostenlos zurückzunehmen und unter Beachtung der umweltrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Verpackungsmaterial sind sowohl Transportverpackungen (z.B. Paletten, Versandverpackungen, Transportsicherungen) als auch Umverpackungen (z.B. Schachtel um Dose, Blister um Schachtel) sowie Verkaufsverpackungen (z.B. Schachtel, Beutel, Flasche, Dose).
12. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an Dritte ist ohne Genehmigung des Auftraggebers ausgeschlossen.
13. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
14. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann i.S. des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien Dortmund.
15. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen Vertragsteile eine Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
16. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertragliche Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend Schutzrechte) Dritter zu erbringen. Für den Fall der Schutzrechtsverletzung Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin von allen aus der Schutzrechtsverletzung resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf ein unmittelbares Handeln des Auftragebers beruhen.
17. Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ihm von der Stadt übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW.
18. Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der Auftragnehmer legt seinen von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auf, soweit nicht eine solche arbeits- oder dienstrechtlich bereits besteht.
19. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend. Lieferungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden für die Ausführung dieses Auftrags keine Anwendung.
20. Dem Auftragnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht an seinen Leistungen nicht zu, es sei denn seine Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.
21. Eine Leistungserbringung für die Stadt Dortmund hat bei Tätigkeiten mit Außenwirkung unter Rücksichtnahme auf die Leitbilder der Stadt Dortmund zu erfolgen. Dortmund ist eine Stadt der Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit. Im Einsatz für die Stadt Dortmund dürfen daher unabhängig von der eigenen Gesinnung keine Botschaften ausgelebt und zur Schau gestellt werden, die als beleidigend, anstößig, provozierend, extremistisch oder diskriminierend empfunden werden können. Gemeint sind insbesondere auch das Auftreten bzw. Erscheinungsbild des Auftragnehmers, sowie seiner Nachunternehmer, aber auch indirekte Meinungsäußerungen bzw. Darstellungen wie z.B. durch Werbung bzw. Plakatierungen auf Fahrzeugen, der Kleidung, Arbeitsgeräten etc..

## B Bestechungsklausel für Auftrags- und Lieferungsverträge

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer städt. Dienstkräften, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, Geschenke oder andere Vorteile (auch Darlehn) anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die für den Auftragnehmer mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen mit dem Auftraggeber befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschenke oder Vorteile an Dienstkräfte des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem anderen angeboten, versprochen oder gewährt werden.
2. Vor Ausübung des Rücktritts ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.
3. Tritt der Auftraggeber nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrags zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
4. Andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

# Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

**1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen**

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder

- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

**2. Kontroll- und Prüfrecht**

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.

b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

**3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe**

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,

b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder

c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Besondere Vertragsbedingungen zur Verpflichtungserklärung Frauen- und Familienförderung

(Bitte beachten: Anwendung ab einem Auftragswert von 50.000 € netto!)

Maßnahmen zur Frauenförderung oder Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind z.B.:

1. Untersagung und Unterbindung eines Verhaltens verbaler und nichtverbaler Art, welches bezweckt oder bewirkt, dass weibliche Beschäftigte lächerlich gemacht, eingeschüchtert, angefeindet oder in ihrer Würde verletzt werden,
2. explizite Ermutigung von Frauen sich zu bewerben , wenn im Betrieb Ausbildungs- und Arbeitsplätze in männerdominierten Berufsbereichen zu besetzen sind,
3. Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil,
4. Befragung von Beschäftigten zu ihren Arbeitszeitwünschen, Auswertung einschließlich Einleitung von Umsetzungsschritten,
5. Angebot von Teilzeitarbeit oder flexiblen Arbeitszeitmodellen als Maßnahme zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
6. Entwicklung und Umsetzung von Modellen vollzeitnaher Teilzeitarbeit für die Beschäftigten,
7 . Einrichtung bzw. Ausbau von Telearbeit für die Beschäftigten,
8. Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern für die Beschäftigten,
9. Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungs- und Pflegemöglichkeiten,
10. Angebot betrieblich organisierter Kinderbetreuung,
11 . Zahlung eines Kinderbetreuungszuschusses,
12. Angebot von Ferienprogrammen zur Überbrückung der Betreuungslücke für Kinder berufstätiger Eltern in Kindergarten- bzw. Schulferien,
13. Unterstützung von Mitarbeitern mit pflegebedürftigen Angehörigen durch individuelle Betreuung und Hilfeleistung oder Abschluss einer Vereinbarung einer Familienpflegeteilzeit.
14. Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit,
15. Bereitstellung von innerbetrieblichen Paten und Patinnen für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger,
16. Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente,
17. Analyse der Entwicklung der Leistungsvergütung in den letzten 5 Jahren nach Geschlecht,
18. Maßnahmen zur Gewinnung von Mädchen und Frauen für ein betriebliches Praktikum, insbesondere in den männerdominierten Berufen oder
19. Angebot spezieller Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf die Übernahme von höherwertigen und leitenden Positionen vorbereiten.

Die Maßnahmen werden je nach Unternehmensgröße wie folgt gestaffelt:
(1) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 500 Beschäftigten haben vier der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
(2) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 250, aber nicht mehr als 500 Beschäftigten haben drei der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
(3) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20, aber nicht mehr als 250 Beschäftigten haben zwei der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
(4) Zur Festlegung der Unternehmensgröße ist die Definition der Betriebsstätte nach § 12 Abgabenordnung zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten gilt, dass alle Vollzeitbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten nach Köpfen (also nicht umgerechnet in Vollzeit-Äquivalente) und auch

alle 450-Euro-Kräfte mitzuzählen sind. Lediglich Auszubildende gelten nicht als Beschäftigte. Verfügt somit ein Bieterunternehmen im Zeitpunkt der Angebotsabgabe über lediglich 20 oder weniger Beschäftigte, erschöpft sich die abzugebende Information auf der entsprechenden Verpflichtungserklärung in eben dieser Angabe.

Die durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind zum Zwecke der Überprüfbarkeit vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss mindestens enthalten:
1. die Bezeichnung der ausgewählten Maßnahmen,
2. Angaben zu Art und Umfang der geplanten Durchführung oder Einleitung der jeweiligen Maßnahmen,
3. Angaben des Zeitpunktes der Einleitung sowie des Zeitpunktes der voraussichtlichen oder tatsächlichen Durchführung der jeweiligen Maßnahmen,
4. Angaben zu den Auswirkungen und der Nachhaltigkeit der Wirkung der Maßnahmen, insbesondere
a) zur Anzahl der von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Beschäftigten in Relation zur Gesamtanzahl der im Unternehmen Beschäftigten,
b) Zeitpunkt der Einleitung bzw. die Dauer der Durchführung der Maßnahmen und,
c) ob die Maßnahme über die Dauer der Durchführung des öffentlichen Auftrags im Betrieb weiter angeboten beziehungsweise fortgeführt wird.

Die Dokumentation der durchzuführenden bzw. eingeleiteten Maßnahmen ist mindestens ein Jahr aufzubewahren und im Unternehmen zu veröffentlichen. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers ist diese in einem weiteren Vergabeverfahren vorzulegen.

Ausnahmsweise kann der öffentliche Auftraggeber, nach entsprechendem Vortrag des Bieterunternehmens, von ergänzenden Ausführungsbestimmungen zur Frauenförderung bzw. der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, absehen. Hierbei handelt es sich um besonders zu begründende Einzelfallentscheidungen. Bieterunternehmen haben im Rahmen der als Anlage beigefügten Verpflichtungserklärung insoweit die Möglichkeit, entsprechende Ankreuzmöglichkeiten zu nutzen und auf die zu berücksichtigenden Gründe für die Nichtdurchführbarkeit entsprechender Maßnahmen darzustellen. Der öffentliche Auftraggeber prüft den vorgetragenen Sachverhalt auf Plausibilität und dokumentiert seine Ermessenentscheidung.

Sofern ein Bieter durch Zuschlag bereits zur Durchführung oder Einleitung von Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verpflichtet wurde, kann er sich hierauf bei der Angebotsabgabe um weitere öffentliche Aufträge zwölf Monate lang nach dem Tag des Zuschlags berufen. Die Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zu deren Durchführung oder Einleitung sich das Unternehmen verpflichtet hat, müssen ordnungsgemäß umgesetzt worden sein. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers hat der Bieter die Durchführung oder Einleitung der umgesetzten Maßnahmen zu belegen.